

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des V L, geb. x, StA. Bosnien und Herzegowina, R, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Juli 2020 GZ: BA-4-AEG/65439, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid vom 6. Juli 2020, GZ: BA-4-AEG/65439, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe im maßgeblichen Studienjahr, welches von 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gedauert habe, lediglich positiv absolvierte Prüfungen im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden bzw 9 ECTS-Anrechnungspunkte vorweisen können. Aus diesem Grund liege daher kein ausreichender Studienerfolg vor.

Laut dem vorliegenden Curriculum seien überdies nur freie Studienleistungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu erbringen gewesen. Darüberhinausgehende freie Studienleistungen seien für ein zielgerichtetes Studium nicht nötig, sodass diese auch nicht als Studienerfolg angerechnet werden könnten. Bereits bei seinem letzten Verlängerungsantrag habe der Bf insgesamt 8 ECTS-Punkt an freien Studienleistungen vorgelegt, weswegen beim gegenständlichen Verlängerungsantrag lediglich der Kurs „Mittelstufe Russisch“ als Studienerfolg gewertet werden könne und damit ein Studienerfolg im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten vorliege. Von einem ausreichenden, für die Verlängerung des Aufenthaltstitels notwendigen Studienerfolg könne daher nicht ausgegangen werden. Weiters seien keine Gründe iSd § 64 Abs 2 NAG ersichtlich gewesen oder vorgebracht worden. Aus den dargelegten Gründen sei der Verlängerungsantrag abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbrachte (wortwörtliche Übernahme):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bescheid von 06.07.2020 steht, dass im maßgeblichen Studienjahr, welches von 01. Oktober bis 30. September 2018 dauert, kein ausreichender Studienerfolg vorliegt und dass ich die 8 von 12 ECTS Punkten für freie Studienleistungen bei dem Verlängerungsantrag in Jahr 2019 vorgelegt habe und somit wird mein Verlängerungsantrag abgewiesen.

Meiner Meinung nach stehen die 12 ECTS Punkte von den freien Studienleistungen in vollem Ausmaß für die Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung im Jahr 2020. Um das nachzuweisen, werde ich die zusätzlichen relevanten Tatsachen, die die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im 2019 betreffen, vorweisen.

Bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Jahr 2019 habe ich die positiv absolvierten Prüfungen im Ausmaß von 11 ECTS-Punkten bzw. 8 SSt. vorgewiesen, wovon 8 ECTS-Punkte bzw. 6 SSt. dem Studienprogramm nicht gehören und die Prüfung „Wissenschaftliches Arbeiten (2 SSt., 3 ECTS-Punkte) die zusätzliche Lehrveranstaltung aus dem Bescheid über die Zulassung zum Studium darstellt. Ich habe diese Punkte bei der Verlängerung meiner Aufenthaltsbewilligung im Jahr 2019 aus Überzeugung beigelegt, dass für die Verlängerung die Prüfungsaktivität in den letzten zwei Semestern maßgebend

ist. Ich habe auch gedacht, dass die ECTS- Punkte von den Sprachkursen als der Studienerfolg vorgelegt werden können.

Weder habe ich damals die ECTS-Punkte als die freien Studienleistungen erwähnt und vorgelegt, noch wurde das von mir verlangt.

Da für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung das vorausgegangene Studienjahr maßgebend ist, so ist für den Verlängerungsantrag im Jahr 2019 das Studienjahr, welches von 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 dauert, relevant. Im Winter Semester 2017 war ich ein außerordentlicher Student und habe den Deutschkurs B2 besucht. Am 08.11.2017 habe ich den schriftlichen und nach ungefähr zwei Wochen mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung B2+ bestanden und somit die Voraussetzungen erfüllt, ein ordentlicher Student an der JKU Linz zu werden.

Der Leiter des Kurses B2, Herr S G, hat uns damals darauf hingewiesen, dass die Ergänzungsprüfung bald auf CI gebracht wird und ich habe deswegen entschieden, mich als ordentlicher Student im Sommer Semester 2018 anzumelden, obwohl keine Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang ‚Finance and Accounting‘ in diesem Semester für mich angeboten wurden. Nur diejenigen, die im Wintersemester die Voraussetzungen für ‚Schwerpunkt Finance and Accounting (Grundlagen in Financial Accounting und Grundlagen in Tax Management)‘ oder ‚Schwerpunkt Accounting und Tax Management (Grundlagen in Managerial Accounting und Grundlagen in Finance)‘ erfüllt haben, haben im Sommersemester die Möglichkeit die Studienfächer, die zu dem Schwerpunkt gehören, zu absolvieren. Dadurch konnte ich theoretisch im Studienjahr 2017/2018 keinen ausreichenden Studienerfolg nachweisen und liegen in diesem Studienjahr, meiner Meinung nach, die Gründe vor, die der Einflussphäre entzogen und unvorhersehbar waren. Mein Studium hat tatsächlich im Wintersemester 2018 begonnen. Da die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Sommersemester mit der erfolgreichen Ablegung der bestimmten Studienfächer vom Wintersemester bedingt ist und die begrenzte Anzahl der Lehrveranstaltungen im Studienjahr steht, im Fall, dass die gegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden, liegen teilweise auch im Studienjahr 2018/2019 die Gründe vor, die als diejenigen bezeichnet werden können, die entweder der Einflussphäre der Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

In Bezug auf den Kontoauszug von meinem Sparkonto mit 3201, 07 EUR, der aufgrund des Datums nicht anerkannt wurde, lege ich nun eine aktuelle Bestätigung mit dem richtigen Datum meiner Bank vor. Den am 15.06.2020 vorgelegten Kontoauszug habe ich am 14.06.2020 als PDF-Datei von meinem Konto heruntergeladen und drucken lassen. Ich habe leider auf das Datum nicht geachtet und habe darüber aus dem Bescheid herausgefunden. Ich lege auch erneut den andere Kontoauszug mit 6 518, 24 EUR vor (von meinem Girokonto). Da ich das Arbeitslosengeld zurzeit kriege und auf die Verlängerung das Recht habe, habe ich nicht um das zusätzliche Geld meiner Eltern gebeten. Im Fall, dass das notwendig ist, könnten mir meine Eltern die fehlende Summe zur Verfügung stellen.

Ich bitte die Behörde, die über diese Beschwerde entscheiden wird, die vorgelegten Tatsachen und die Unterlagen zu berücksichtigen, und mir, wenn möglich eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu gewähren.“

I.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellungnahme einzubringen.

I.4. Im Rahmen einer Niederschrift am 12. Juni 2020 gab der Bf an, dass er nicht darüber informiert war, welche Lehrveranstaltungen zu seinen benötigten ECTS-Punkten zählen, er Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hatte, und die Arbeit ihn am Studium hinderte.

I.5. Mit Schreiben vom 28. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde- vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Ferner brachte der Bf mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 eine weitere Stellungnahme ein, am 9. November 2020 übermittelte er weitere Unterlagen und am 28. Dezember 2020 teilte der Bf mit, dass er am 14. Dezember 2020 eine 6 ECTS entsprechende Prüfung bestanden habe.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf verfügt seit 2. März 2017 über einen Aufenthaltstitel „Student“. Dieser wurde erstmals mit 2. März 2018 verlängert, ein weiteres Mal mit 3. März 2019. Am 20. Februar 2020 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag.

Seit 20. Februar 2018 ist der Bf zum Masterstudium „Finance and Accounting“ an der JKU als ordentlicher Studierender zugelassen und gemeldet. Der Bf hat im Studienjahr Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020 – nach aktuell angefordertem Studienerfolg – Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten absolviert. Im davor liegenden Studienjahr (Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019) legte der Bf Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Insbesondere ergeben sich die durch den Bf erreichten ECTS-Punkte aus dem angeforderten Studienerfolg vom 27. Oktober 2020.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung (auszugsweise):

„Studenten

§ 64. (1) [...]

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) [...]"

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes-Durchführungsverordnung – NAG-DV lauten in der geltenden Fassung (auszugsweise):

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

a) [...]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

c) [...]"

Die einschlägige rechtliche Bestimmung des Universitätsgesetzes - UG lautet in der geltenden Fassung (auszugsweise):

„Zeugnisse

§ 74. (1) [...]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im gegenständlichen Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen, da der Bf den erforderlichen Studienerfolgsnachweis nicht erbrachte. Gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 74 Abs 6 Universitätsgesetz ist der Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden im vergangenen Studienjahr Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Dass der Bf diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist unstrittig.

Gründe gem § 64 Abs 2 letzter Satz NAG ergaben sich nicht aus dem Sachverhalt und wurden für das Studienjahr 2019/2020 vom Bf auch nicht vorgebracht. Dass der Bf seit 20. Februar 2018 als ordentlicher Studierender zu seinem Studium zugelassen ist und deshalb Lehrveranstaltungen, die lediglich im Wintersemester angeboten werden, deren positive Absolvierung aber Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sommersemester ist, konnte allenfalls im Sommersemester 2018 ein unvorhersehbares Ereignis für ihn iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Jänner 2020, Ra 2019/22/0211, darstellen, da er lediglich in diesem Semester allenfalls am entsprechenden Leistungsnachweis gehindert war. Seit Ende des Sommersemesters 2018 sind jedoch bereits zwei vollständige Studienjahre verstrichen, in denen der Bf jedenfalls Gelegenheit gehabt hätte, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zwar ist der Bf in diesem Zeitraum einmal (am 14. Februar 2019) zu einer derartigen Prüfung angetreten, diese wurde jedoch mit nicht genügend beurteilt. Ein für das Studienjahr 2017/2018 allenfalls vorliegendes unvorhersehbares Ereignis entfaltet jedoch keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Studienjahre. Zudem ist festzuhalten, dass der Bf auch bei Beurteilung des Studienjahres 2018/2019 die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten nicht erreicht hätte und damit auch die in dieser Hinsicht vorgebrachten Argumente des Bf keine Änderung der Entscheidung bewirken würden.

IV.2. Hinsichtlich der am 14. Dezember 2020 bestandenen Prüfung ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 10.12.2019, Ra 2019/22/0093 uHa VwGH 19.4.2016, Ro 2015/22/0004) zu verweisen, aus der sich ergibt, dass die zum Zeitpunkt der Erlassung des ggst Erkenntnisses im laufenden Studienjahr abgelegte Prüfung außerhalb des maßgeblichen Beurteilungszeitraumes liegt und daher keinen beachtlichen Studienerfolg im Sinn des § 64 Abs 2 NAG begründen kann.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter